

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen der Messeagentur Jan Billion

1. Anmeldung

Die Anmeldung (Standbestellung) zu einer Messe/Ausstellung (Veranstaltung) erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars, das vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben sein muss. Eine derartige Anmeldung ist ein Vertragsangebot des Ausstellers, das der Annahme durch den Messeveranstalter (im folgenden MV) bedarf. Die Zusendung des Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung.

Mit der Anmeldung werden diese „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“, die für die jeweilige Messe/Ausstellung „Besonderen Teilnahmebedingungen“, die „Hausordnung“, „Technische Richtlinien“ sowie die Regelungen der „Servicekarte“ durch den Anmeldenden anerkannt. Dies erstreckt sich auch auf die von ihm auf der Messe/Ausstellung beschäftigten Personen.

Der Aussteller verpflichtet sich, die einschlägigen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, Umweltschutz-, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und die Regelungen des Wettbewerbsrechts zu beachten.

Mit der Anmeldung erklärt sich der Aussteller damit einverstanden, dass seine Angaben für die Zwecke der Messebearbeitung gespeichert, ausgewertet und im Zusammenhang hiermit ggf. auch an Dritte weitergegeben werden. Er verpflichtet sich auch zur Beteiligung an elektronischen Besuchererfassungs- und Auswertungsprogrammen und erklärt sich damit einverstanden, dass Informationen über seine Beteiligung über elektronische Medien einschließlich des Internets verbreitet werden.

2. Zulassung

Über die Zulassung des Anmeldenden und der angemeldeten Gegenstände zu der Veranstaltung entscheidet der MV ggf. in Abstimmung mit den jeweiligen Gremien durch eine schriftliche Zulassungsbestätigung. Mit der Zulassung kommt der Vertrag zustande. In die Anmeldung aufgenommene Vorbehalte oder Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den MV.

Der MV kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller oder Anbieter von der Teilnahme ausschließen und, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellerguppen oder Anbietergruppen beschränken. Er ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten Ausstellungsgegenstände, die in der Zulassungsbestätigung bestimmten Aussteller und den darin angegebenen Platz. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht ausgestellt werden.

Die angemeldeten Ausstellungsgegenstände müssen in der uneingeschränkten Verfügungsmacht des Ausstellers sein, und er muss über eventuell notwendige behördliche Betriebsgenehmigungen verfügen. Beschreibungen und Prospekte der auszustellenden Exponate bzw. der zu präsentierenden Dienstleistungen sind auf Verlangen einzureichen.

3. Platzzuteilung

Die Platzzuteilung wird vom MV unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Platzwünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Platzzuteilung nicht allein maßgebend.

Der MV ist erforderlichenfalls berechtigt, Größe, Form und Lage des zugeteilten Platzes zu verändern. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht der MV dem Aussteller unverzüglich Mitteilung, wobei er ihm nach Möglichkeit einen gleichwertigen anderen Stand zuteilt. Verändert sich die Standortmiete, so erfolgt Erstattung bzw. Nachberechnung. Der Aussteller ist berechtigt, innerhalb einer Woche nach Erhalt der Mitteilung seine Anmeldung zurückzunehmen. Schadenersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen. Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Messe oder Ausstellung die Lage der übrigen Plätze gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat. Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten.

Ein Austausch des zugeteilten Platzes mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Platzes an Dritte ist ohne Zustimmung des MV nicht gestattet.

4. Gemeinschaftsaussteller, Unteraussteller

Wollen mehrere Aussteller gemeinsam einen Platz mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Ausstellungsvertreter zu benennen, mit dem allein der MV zu verhandeln braucht.

Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.

Die Zulassung eines oder mehrerer Unteraussteller kann nur in Ausnahmefällen erfolgen und unterliegt einer besonderen Gebühr. Für die Erfüllung aller Aussteller-Verpflichtungen durch den oder die Unteraussteller haftet der zugelassene Hauptaussteller.

Unteraussteller sind alle Firmen, die außer dem Antragsteller auf dem gemieteten Stand ausstellen bzw. vertreten sind. Sie gelten auch dann als Unteraussteller, wenn sie zum Antragsteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben.

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des MV den ihm zuge-

wiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen.

5. Beteiligungspreis/Pfandrecht

Die Höhe des Beteiligungspreises und die Zahlungsweise sind aus den „Besonderen Teilnahmebedingungen“ ersichtlich. Bei der Berechnung wird die zugeteilte Bodenfläche ohne Rücksicht auf Vorsprünge, Pfeiler, Installationsanschlüsse und sonstige feste Einbauten zugrunde gelegt. Die Bezahlung der Rechnung zu den festgesetzten Terminen ist Voraussetzung für das Beziehen des zugeteilten Platzes. Beanstandungen der Rechnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung erfolgen. Auf der gemieteten Standfläche vorhandene Vorsprünge, Pfeiler, Installationsanschlüsse und sonstige feste Einbauten berechnen nicht zu einer Minderung des Beteiligungspreises oder sonstiger Kosten.

Zur Sicherung seiner Forderung behält sich der MV vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Eine Haftung für Schäden an dem Pfandgut wird nicht übernommen.

Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kundennummer spesenfrei in Euro zu begleichen.

6. Rücktritt von der Anmeldung; Widerruf der Zulassung; Ausschluss von Gegenständen

Nach Erteilung der Zulassung hat der Aussteller den vollen Beteiligungspreis auch dann zu zahlen, wenn er absagt oder nicht teilnimmt. Der MV behält sich darüber hinaus vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Gelingt dem MV eine anderweitige Vermietung des Platzes, so behält er gegen den vom Vertrag zurückgetretenen Erstmietler einen Anspruch auf Kostenbeteiligung in Höhe von 25% des ihm in Rechnung gestellten Beteiligungspreises. Die Belegung der freiwerdenden Fläche mit einem bereits zu der Veranstaltung zugelassenen und platzierten Teilnehmer durch Vornahme eines Flächentausches stellt keine anderweitige Vermietung des Platzes dar.

Die vorherige und volle Bezahlung der Rechnungsbeträge ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche.

Der MV ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe des Platzes berechtigt, wenn

- a) der Stand nicht rechtzeitig, d.h. bis spätestens 24 Stunden vor der offiziellen Eröffnung, erkennbar belegt wird,
- b) im Falle der Nichtzahlung des Beteiligungspreises zu den festgesetzten Terminen der Aussteller eine vom MV gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen lässt,
- c) die Voraussetzungen für deren Erteilung seitens des angemeldeten Ausstellers nicht mehr gegeben sind oder wenn dem MV nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten (z.B. Konkurs),
- d) gegen das Hausrecht des MV verstoßen wird.

Der MV kann verlangen, dass Gegenstände entfernt werden, die in der Anmeldung nicht genannt waren oder die sich als belästigend, gefährdend oder sonstwie ungeeignet erweisen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt die Entfernung der Gegenstände durch den MV auf Kosten des Ausstellers.

7. Höhere Gewalt

Kann der MV aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt die Veranstaltung nicht abhalten, hat er die Aussteller unverzüglich hiervon zu unterrichten. Muss die Absage mehr als acht Wochen, längstens jedoch drei Monate vor dem festgesetzten Beginn erfolgen, werden 25% der Standortmiete als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage zwischen acht und mehr als vier Wochen vor Beginn, werden 60% der Standortmiete als Kostenbeitrag erhoben. In den letzten vier Wochen vor Beginn sind 100% der Standortmiete fällig. Außerdem kann der MV vom Aussteller bei ihm in Auftrag gegebene Arbeiten in Höhe der entstandenen Aufwendungen in Rechnung stellen.

Sollte der MV in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, hat er die Aussteller hiervon ebenfalls unverzüglich zu unterrichten. Die Aussteller kann eine Auflösung des Vertrages beanspruchen, wenn er nachweist, dass er an dem neuen Termin bereits eine andere Veranstaltung fest gebucht hat.

Muss der MV aufgrund Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen, hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass des Beteiligungspreises.

8. Haftung, Versicherung, Unfallschutz

Der MV haftet dem Aussteller und den von ihm Beauftragten für einen nachweislich während der Veranstaltung auf dem Messegelände entstandenen Schaden bis zur Höhe des dreifachen Beteiligungspreises nur dann, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft.

Die Haftung des MV darüber hinaus aus sonstigen Gründen ist ausgeschlossen. Für Schäden infolge Versagens von Einrichtungen, infolge von Betriebsstörungen oder sonstiger die Veranstaltung beeinträchtigender Ereignisse haftet der MV nicht. Der MV haftet ebenfalls nicht für Schäden, Diebstahl oder sonstigen Untergang an/von Ausstellungsgut oder Standausrüstung sowie für

etwaige Folgeschäden. Der Veranstalter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen privatrechtlichen Inhalts.

Der Aussteller haftet für Schäden, die durch ihn, seine Beschäftigten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und Einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden. Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine entsprechende Ausstellungsversicherung abzuschließen.

Der Aussteller ist verpflichtet, an den ausgestellten Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der MV ist berechtigt, das Aufstellen oder die Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten nach seinem Ermessen zu untersagen.

9. Standaufbau, -ausstattung und -gestaltung

Die Gestaltung des Standes ist unter Einhaltung aller Vertragsbedingungen Sache des Ausstellers. Dabei muss der Ausstellungsstand dem Gesamteindruck der Ausstellung angepasst sein. Der MV kann die Vorlage maßgerechter Entwürfe und Standbeschreibungen verlangen.

Der MV kann verlangen, dass Stände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. die nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der schriftlichen Aufforderung nicht nach, kann die Entfernung oder Änderung durch den MV auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grund der Stand geschlossen werden, ist ein Anspruch auf Rückerstattung des Beteiligungspreises nicht gegeben.

Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem MV bekanntzugeben.

Der Aufbau muss spätestens bis zum Aufbau-Endtermin abgeschlossen sein. Der Abtransport von Ausstellungsgegenständen und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung ist unzulässig.

Der Name bzw. die Firma und die Anschrift bzw. der Sitz des Ausstellers muss durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden.

Eine Überschreitung der festgesetzten Höhenbegrenzungen für die Stände bedarf der Zustimmung des MV. Das gleiche gilt für die Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsstücken, für die Fundamente oder besondere Vorrichtungen benötigt werden.

Der Stand muss während der gesamten Dauer der Messe oder Ausstellung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

Nach Beendigung der Messe oder Ausstellung ist der Grundaufbau, soweit er vom MV erstellt worden ist, unbeschädigt zurückzugeben und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht oder nicht unverzüglich nach Schadeneintritt gemeldet wurden, hat der Aussteller zu ersetzen.

Ausstellungsgüter, die sich nach dem Abbau-Endtermin noch auf den Ständen befinden, können auf Kosten des Ausstellers abtransportiert und auf Lager genommen werden.

10. Werbung

Werbung aller Art ist nur innerhalb des Ausstellungsstandes für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind.

Lautsprecherwerbung und Diapositiv-, Film- oder Videovorführungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des MV. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bzw. wenn die Vorführung von Exponaten lärmverursachend ist.

Bereits erteilte Genehmigungen können im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden.

Bei Wiedergabe von mechanisch vervielfältigter Musik ist es Sache des Ausstellers, die entsprechende Aufführungsgenehmigung einzuholen und die Gebühren hierfür zu tragen.

Das Herumtragen oder -fahren von Werbeträgern auf dem Messegelände sowie das Verteilen von Drucksachen und Kostproben außerhalb des Messestandes ist nicht gestattet. Dies gilt auch für das Ansprechen und Befragen von Besuchern außerhalb des Standes.

Werbung politischen Charakters ist grundsätzlich unzulässig.

11. Direktverkauf

Der Direktverkauf ist nicht gestattet, sofern er nicht durch die veranstaltungsspezifischen „Besonderen Teilnahmebedingungen“ ausdrücklich zugelassen wird. Letzterenfalls sind die Verkaufsobjekte mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen.

Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen ist Sache des Ausstellers.

12. Ausstellerausweise

Für die Durchführungszeit der Ausstellung oder Messe erhalten die Aussteller für sich und die von ihnen beschäftigten Personen eine begrenzte Anzahl von Ausstellerausweisen, die zum freien Eintritt berechtigen.

Die Ausweise sind auf den Namen auszustellen und vom Inhaber eigenhändig zu unterschreiben. Sie sind nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis. Bei Missbrauch wird der Ausweis ersatzlos eingezogen. Durch die Aufnahme von Unterausstellern erhöht sich die Zahl der Ausweise nicht. Zusätzlich benötigte Ausweise sind gegen Berechnung erhältlich.

13. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Messe- und Ausstellungsgeländes und der Hallen erfolgt durch Beauftragte des MV ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen am Ausstellungsgut des Ausstellers.

Die Standbewachung und Standbeaufsichtigung während der täglichen Öffnungszeiten ist generell Sache des Ausstellers, auch während der Auf- und Abbauphasen. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden.

Für eine zusätzliche Standbewachung muss sich der Aussteller auf eigene Kosten des vom MV eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen.

14. Reinigung/Umweltschutz

Der MV sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge.

Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller, sie muss täglich vor Öffnung der Veranstaltung beendet sein. Bei der Vergabe der Standreinigung soll sich der Aussteller des vom MV eingesetzten Reinigungsunternehmens bedienen. Bei Einsatz von eigenem Reinigungspersonal ist der Einsatz begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung.

Der Aussteller ist im Interesse des Umweltschutzes und umweltgerechter Ausstellungen grundsätzlich zur Verpackungs- und Abfallreduzierung verpflichtet sowie zur Verwendung von umweltfreundlichem und recyclingfähigem Verpackungs-, Dekorations- und Prospektmaterial. Bei Einsatz getrennter Abfallentsorgungssysteme hat sich der Aussteller daran zu beteiligen und auch eventuell anfallende Abfallkosten anteilig nach dem Verursacherprinzip mitzutragen.

15. Fotografieren

Der MV ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des MV direkt anfertigen.

Aufträge zum Fotografieren oder für Videoaufnahmen des Ausstellungsstandes gegen Entgelt soll der Aussteller nur an die vom MV zugelassenen und mit einem entsprechenden Ausweis versehenen Fotografen bzw. Agenturen vergeben. Aufnahmen vor Beginn und nach Schluss der täglichen Öffnungszeiten dürfen nur an diese Autorisierten vergeben werden; andere erhalten um diese Zeit keinen Einlass.

16. Gewerblicher Rechtsschutz

Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Ausstellers. Ein sechsmonatiger Schutz vom Beginn einer Ausstellung an aufgrund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern auf Ausstellungen vom 18. März 1904 (RGBl, S. 141) und des Markenrechtsreformgesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl I, S. 3082) tritt nur ein, wenn der Bundesminister für Justiz für eine bestimmte Ausstellung eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht hat.

17. Hausrecht, Zuwiderhandlungen

Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht des MV. Den Anordnungen der bei ihm Beschäftigten, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten. Die Aufenthaltsdauer für Aussteller, deren Mitarbeiter oder Beauftragte ist begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung. Fremde Stände dürfen außerhalb der täglichen Öffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

Verstöße gegen die „Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien“, die „Besonderen Teilnahmebedingungen“ oder gegen die Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berechtigen den MV, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers und ohne Haftung für Schäden.

18. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Teilnehmerrichtlinien oder der in Punkt 1 genannten weiteren Vertragsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Richtlinien und Bedingungen oder des Vertrages zur Folge.

19. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Ort, an dem der MV seinen Sitz hat. Das gilt auch für den Gerichtsstand, wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

20. Schlussbestimmungen

Im Falle einer Nichtübereinstimmung gelten die Vereinbarungen in folgender Reihenfolge: individuelle Vertragsabreden, „Besondere Teilnahmebedingungen“ und „Allgemeine Teilnehmerrichtlinien“.

Der deutsche Text ist rechtsverbindlich.